

Aktenzeichen:

3_RJ_317/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. Dezember 1958

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1958

für Recht erkannt:

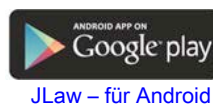
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 13. Oktober 1955
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

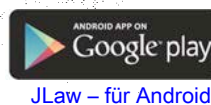
Dem im Jahre 1925 geborenen Kläger, der früher als landwirtschaftlicher Gehilfe tätig war, wurde nach erheblichen Verbrennungen, die er als Soldat erlitten hatte, im Januar 1945 der rechte Unterarm 8 cm unterhalb des Ellbogengelenks abgesetzt. Von Juni 1946 bis November 1950 arbeitete er wieder als landwirtschaftlicher Gehilfe bei der Gutsverwaltung Lammershagen, stellte aber diese Tätigkeit nach seiner Angabe wegen Magenbeschwerden ein und bezog anschließend mit Unterbrechungen zeitweise Arbeitslosenunterstützung, zeitweise Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Wegen des im Kriege erlittenen Körperschadens erhält er eine Versorgungsrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 70 v.H. Im Jahre 1954 war der Kläger einige Wochen als Wächter tätig. Vom 1. Januar 1948 an bewilligte ihm die beklagte Landesversicherungsanstalt die Invalidenrente, die sie ihm jedoch auf Grund eines Gutachtens des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Lxxxxxxx durch Bescheid vom 6. April 1954 mit Ablauf des Monats April 1954 wieder entzog.

Das Sozialgericht hob auf die vom Kläger erhobene Klage den Entziehungsbescheid auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger die Invalidenrente über den 30. April 1954 hinaus weiter zu gewähren.

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht nach Anhörung des Prof. Dr. Gxxxxxxx als ärztlichen Sachverständigen zurückgewiesen: Der Kläger leide - von dem Verlust seines rechten Unterarms abgesehen - an keinen erheblichen Gesundheitsstörungen, die seine Erwerbstätigkeit meßbar beeinträchtigten; das gelte insbesondere auch für seine Schwerhörigkeit auf dem rechten Ohr, denn er könne Umgangssprache mühelos verstehen; nach der ständigen Rechtsprechung des Landessozialgerichts seien Oberarm- und Oberschenkelamputierte als invalide anzusehen, weil sie nicht mehr in der Lage seien, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sei eine andere Beurteilung möglich. Zwar könne eine wesentliche Besserung schon in der Gewöhnung und Anpassung an den Verlust eines Gliedes erblickt werden, insbesondere dann, wenn der Verletzte nach ordnungsmäßiger prothetischer Versorgung das künstliche Glied genügend sicher



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

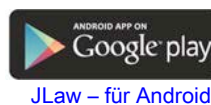


- 3 -

gebrauchen könne, so daß er wieder in beschränktem Umfange imstande sei, körperliche Arbeiten zu verrichten. Um aber eine Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 v.H. annehmen zu können, bedürfe es im Einzelfall eines überzeugenden Beweises, daß sich der Versicherte auf dem allgemeinen Arbeitsfeld auch wirklich behaupten könne. Dieser Beweis sei in der Regel erst dann als erbracht anzusehen, wenn der Versicherte über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich nutzbringende Arbeiten geleistet habe. Daß der Kläger nicht im Oberarm, sondern im Unterarm amputiert worden sei, mache keinen Unterschied, denn der Unterarmstumpf sei nur 8 cm lang, so daß eine Prothese an ihm keinen genügenden Halt finde; der Kläger könnte eine Arbeitsprothese mit besserem Erfolg tragen und gebrauchen, wenn er nicht im Unterarm, sondern bei günstigen Stumpfverhältnissen im Oberarm amputiert worden wäre. Daraus, daß das Ellbogengelenk erhalten sei, könne nicht geschlossen werden, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit besser gestellt sei als ein Oberarmamputierter. Daß der Kläger von Juni 1946 bis November 1950 bei der Gutsverwaltung Lammershagen als landwirtschaftlicher Freiarbeiter beschäftigt gewesen sei, beweise nicht, daß er sich auf dem allgemeinen Arbeitsfeld wieder behaupten könne. Es sei zu berücksichtigen, daß der Kläger auf dem Gut Lammershagen geboren und aufgewachsen sei. Er sei daher aus der Gutsgemeinschaft hervorgegangen und nach seiner schweren Verwundung wieder von ihr aufgenommen worden. Die Gutsverwaltung habe ihm dann Arbeiten übertragen, die er trotz seiner schweren Kriegsbeschädigung habe bewältigen können. Das sei darauf zurückzuführen, daß das Arbeitsverhältnis seine eigentliche Grundlage nicht in einem gewöhnlichen gegenseitigen Leistungsaustausch von Arbeitsleistung und Lohn gehabt, sondern auf der patriarchalischen Verbundenheit zwischen der Gutsverwaltung und dem auf dem Gut geborenen Sohn der Gutsgemeinschaft beruht habe. Auf dem allgemeinen Arbeitsfeld scheine der Kläger dagegen nicht wettbewerbsfähig zu sein, insbesondere könnten ihm landwirtschaftliche Arbeiten nicht zugemutet werden, wenn auf seinen körperlichen Zustand nicht ganz besondere Rücksicht genommen werde. Der Kläger sei daher weiter als invalide zu beurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der - vom Landessozialgericht zugelassenen - Revision rügt die Beklagte im wesentlichen, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, weil es keine Ermittlungen darüber angestellt habe, welche Arbeiten dem Kläger noch zugemutet werden könnten. Bei der Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit sei es von einem nicht bestehenden Erfahrungssatz ausgegangen; Amputierte könnten nicht, wie das Landessozialgericht annehme, grundsätzlich als invalide angesehen werden, es komme stets auf den Einzelfall an. Wenn der Kläger auch keine Arbeitsprothese tragen könne, so habe er durch seine Tätigkeiten in den Jahren 1946 bis 1950 doch bewiesen, daß er noch wirtschaftlich nutzbringende Arbeiten leisten könne. Das Landessozialgericht habe zu Unrecht angenommen, die Gutsverwaltung habe auf seinen Zustand besondere Rücksicht genommen. Der jetzt 33-jährige Kläger hätte sich im übrigen auch um einen anderen Beruf bemühen müssen.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Er hält die Rüge der mangelnden Sachaufklärung für unbegründet und tritt der Auffassung der Revision, das Landessozialgericht habe das Recht unrichtig angewandt, entgegen.

II.

Die Form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

Ob die Beklagte dem Kläger die im Jahre 1948 bewilligte Invalidenrente durch den Bescheid vom 6. April 1954 zu Recht entzogen hat, ist nach dem im Zeitpunkt der Entziehung maßgebenden Recht zu prüfen. Art. 2 § 24 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) steht dem nicht entgegen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 17.12.1957 in SozR. RVO § 1293 a.F. Bl. Aa 4 Nr. 5).

Die Rente wurde dem Kläger entzogen, weil er wieder in der Lage sei, alle Arbeiten zu verrichten, die einem Amputierten mit Verlust des rechten Unterarms zuzumuten seien und weil er hierdurch mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne. Der Entziehungsbescheid stützt sich auf § 1293 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit der Sozial-



- 5 -

versicherungs-Direktive (SVD) Nr. 3 der britischen Militärregierung vom 14. Oktober 1945. Ziff. 1 der SVD Nr. 3, wonach die Entziehung einer Rente auch ohne den Nachweis einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten rechtlich möglich gewesen ist, ist eine Norm des materiellen Rechts, die bis zum Inkrafttreten des ArVNG noch anwendbar gewesen ist (vgl. BSG. 2 S. 188).

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts leidet der Kläger, abgesehen von dem Verlust des rechten Unterarms, an keinen erheblichen Gesundheitsstörungen, die seine Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen; da der Kläger wegen des kurzen Armstumpfs keine Arbeitsprothese tragen kann, ist seine Erwerbsfähigkeit nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils wie die eines Oberarm- oder eines Oberschenkelamputierten zu beurteilen. Bei Prüfung der Frage, ob der Kläger invalide im Sinne des § 1254 RVO a.F. ist, geht das Landessozialgericht davon aus, ein Oberarm- oder Oberschenkelamputierter sei grundsätzlich als invalide anzusehen, solange nicht bewiesen sei, daß er sich auf dem allgemeinen Arbeitsfeld behaupten könne; dieser Beweis sei in der Regel erst dann erbracht, wenn der Versicherte während eines längeren Zeitraums nutzbringende Arbeiten geleistet habe.

Wenn auch bei Armamputierten ein höherer Grad der Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen von Invalidität sprechen mag als bei Oberschenkelamputierten, so reicht diese Wahrscheinlichkeit doch nicht aus, den vom Landessozialgericht aufgestellten Erfahrungssatz, den es seiner Entscheidung zugrunde legt, hinreichend zu begründen. Denn beispielsweise werden solche Oberarmamputierten, die infolge ihrer geistigen Wendigkeit auch Arbeitsplätze ausfüllen können, die nicht allein körperliche Arbeiten verlangen, nicht selten in der Lage sein, die für sie in Betracht kommende Lohnhälfte zu verdienen, so daß in solchen Fällen auch ohne den Nachweis länger dauernder beruflicher Bewährung das weitere Vorliegen von Invalidität nicht bejaht werden kann (vgl. BSG. in SozR. RVO § 1254 a.F., Bl. Aa 1 Nr. 3). Deshalb läßt sich die Erwerbsfähigkeit eines Armamputierten grundsätzlich nur unter Berück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles beurteilen. Dazu bedarf es der Feststellung, welche Arbeiten der Versicherte bisher verrichtet hat, welche Kenntnisse und Fertigkeiten er besitzt und ob er auf Grund seiner körperlichen und geistigen Kräfte imstande ist, durch eine ihm zumutbare Arbeit die für ihn maßgebende Lohnhälfte zu verdienen. Die Beklagte beanstandet mit Recht, daß das Landessozialgericht keine näheren Feststellungen über die vom Kläger auf dem Gut Lammershagen verrichteten Tätigkeiten getroffen hat. Das angefochtene Urteil läßt auch - wie die Beklagte ebenfalls zutreffend rügt - nicht erkennen, worauf die Feststellung des Landessozialgerichts beruht, die Gutsverwaltung habe auf den Zustand des Klägers besondere Rücksicht genommen. Zwar wird der Kläger auf dem Gut nur Arbeiten verrichtet haben, die er trotz seiner schweren Kriegsbeschädigung bewältigen konnte. Das Berufungsgericht hätte aber die Art dieser Arbeiten ermitteln müssen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß der Kläger durch seine Tätigkeit bei der Gutsverwaltung Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die ihn befähigen, auch in anderen Betrieben Arbeiten zu verrichten, die nicht rein körperlicher Art sind. Hierbei kann von Bedeutung sein, daß der Kläger, wie sich aus dem Gutachten vom 7. Juni 1948 (Bl.13 d. Rentenakten) ergibt, als Imker umgeschult worden ist.

Da das Landessozialgericht von einem nicht bestehenden Erfahrungssatz ausgegangen ist, damit das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und den Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt hat, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Zwar hat auch die Beklagte ihrerseits keine Angaben darüber gemacht, auf welche Art von Arbeitsplätzen der Kläger nach ihrer Auffassung verwiesen werden kann. Dies ist jedoch ohne rechtliche Bedeutung, weil das Gericht den für seine sachlich-rechtliche Entscheidung erforderlichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Dem Kläger ist zuzugeben, daß er auf Tätigkeiten wie Fahrstuhlführer, Bote oder dergleichen nicht verwiesen werden kann, weil es sich, jedenfalls in dem für ihn in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiet, um Arbeitsplätze handelt, die - besetzt oder unbesetzt - nur in geringer Zahl vorhanden



Der Rechtsstreit ist mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. Dieses wird nach Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten, über die der Kläger durch seine berufliche Ausbildung verfügt und die er nach seiner Verwundung, insbesondere während seiner Tätigkeit bei der Gutsverwaltung Lammershagen erworben hat - erforderlichenfalls im Benehmen mit den Arbeitsbehörden - zu prüfen haben, ob in dem für ihn in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiet oder in erreichbarer Nähe Arbeitsplätze in hinreichender Zahl vorhanden sind, auf die der Kläger verwiesen werden kann und die es ihm ermöglichen, die ihm verbliebene Arbeitskraft in zumutbarer Weise auszunutzen. Der Kläger muß sich auch auf Arbeiten verweisen lassen, die er - ohne eigentliche Umschulung - nach kurzer Anlernzeit verrichten kann. Bei Prüfung der Erwerbsfähigkeit des Klägers kommt es darauf an, ob er auch ohne die Hilfe und den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes imstande wäre, eine ihm zumutbare Tätigkeit zu verrichten und damit die für ihn maßgebende Lohnhälfte zu verdienen (BSG. 1 S. 82, hier 89 f.). Erweist sich der Entziehungsbescheid nach neuer Prüfung als rechtmäßig, so wird das Landessozialgericht die Erwerbsfähigkeit des Klägers vom 1. Januar 1957 an unter Berücksichtigung des § 1246 Abs. 2 RVO n.F. zu beurteilen haben (vgl. SozR. RVO § 1293 a.F. Bl. Aa 4 Nr. 5).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)